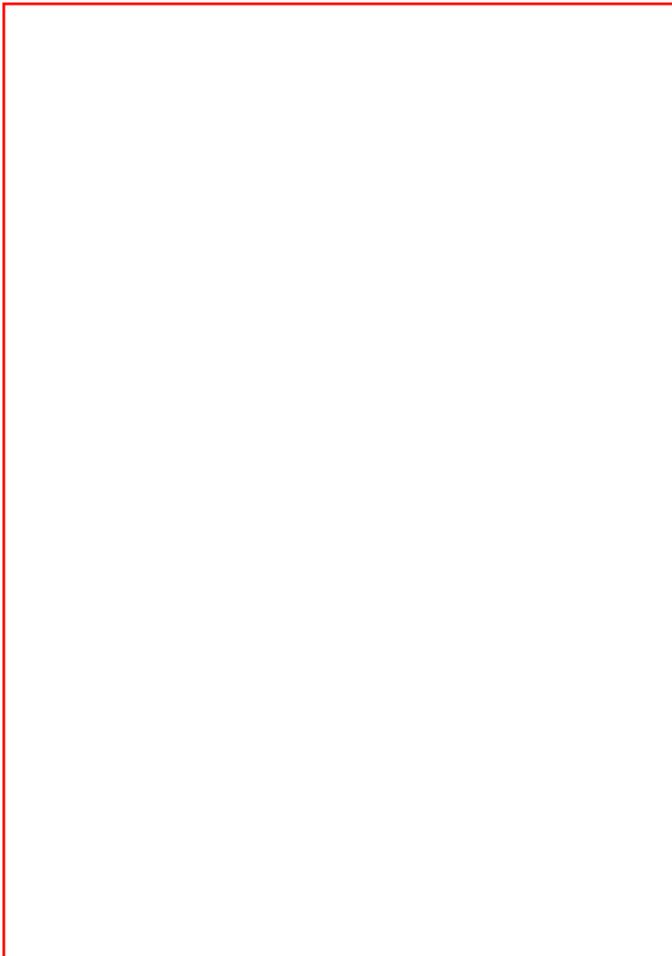


rufung an das Kantonsgericht Waadt eingelegt, mit dem Antrag, die Klage vom 16. Januar 2012 sei für zulässig zu erklären. Das Kantonsgericht hatte in der Folge die Berufung abgewiesen. Zur Begründung hatte es angeführt, die Bestimmungen über den Fristenstillstand während der Gerichtsferien gemäss Art. 145 Abs. 1 ZPO fänden auf die Klagebewilligungsfrist keine Anwendung.

Diesen Entscheid focht die Mieterin mit Beschwerde an das Bundesgericht an. Sie beantragte, die Klage vom 16. Januar 2012 sei für zulässig zu erklären. Das Bundesgericht hatte zu beurteilen, ob Art. 145 Abs. 1 ZPO (Gerichtsferien) auch auf die Fristen nach Art. 209 Abs. 3 und 4 ZPO (Klagebewilligung) anwendbar sei. Einleitend hielt es fest, dass es sich bei dieser Frage um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung für die Gerichtspraxis handle, welche schnellstens geklärt werden müsse.

Das Bundesgericht hiess die Beschwerde gut und stellte – im Einklang mit der von der Mehrheit der Lehre vertretenen Ansicht – klar, dass die Fristen für die Klageeinreichung nach Eröffnung der Klagebewilligung während der Gerichtsferien stillstehen. Aufgrund einer systematischen Auslegung der relevanten Bestimmungen kam das Gericht zum Schluss, dass die Fristen des Art. 209 Abs. 3 und 4 ZPO ab Erteilung der Klagebewilligung ihren Lauf nehmen, also ab einem Zeitpunkt, in dem das Schlichtungsverfahren bereits abgeschlossen sei. Diese Fristen bildeten demnach keinen Teil des Schlichtungsverfahrens im engeren Sinne mehr, so dass Art. 145 Abs. 2 lit. a ZPO auf sie nicht zur Anwendung gelange. Diese Schlussfolgerung werde durch die in den Materialien geäusserten Ansichten bestätigt.



## **Klagebewilligung und Gerichtsferien**

Art. 145 Abs. 1, Art. 209 Abs. 3 und 4 ZPO

**Die Fristen für die Klageeinreichung nach Eröffnung der Klagebewilligung (Art. 209 Abs. 3 und 4 ZPO) stehen während der Gerichtsferien still. [74]**

BGer 4A\_391/2012 vom 20. September 2012 (BGE 138 III 615)

Ein zwischen der A. als Mieterin und B. als Vermieterin bestehender Mietvertrag war durch die Vermieterin gekündigt worden. Die Mieterin hatte die Gültigkeit der Kündigung sowie den Mietzins vor der Mietschlichtungsstelle bestritten. Da die Mieterin den unterbreiteten Urteilsvorschlag abgelehnt hatte, war ihr am 1. Dezember 2011 die Klagebewilligung zugestellt worden. Diese enthielt folgende Formulierung: Die Mieterin «est en droit de porter l'action devant le Tribunal des baux dans un délai de trente jours à compter de la délivrance de la présente autorisation. Ce délai n'est pas suspendu par les fêtes (art. 145 al. 1 à 3 CPC)».

Am 16. Januar 2012 hatte die Mieterin ihre Klage beim Mietgericht eingereicht. Mit Nichteintretensentscheid vom 31. Januar 2012 hatte das Mietgericht die Klage zufolge Fristversäumnis für unzulässig erklärt. Gegen den erstinstanzlichen Nichteintretensentscheid hatte die Mieterin Be-

### **Kommentar**

Es ist zu begrüßen, dass das Bundesgericht diesen Fall zum Anlass genommen hat, Klarheit in Bezug auf den Fristenlauf ab Erteilung der Klagebewilligung zu schaffen. Sein Urteil schafft nicht nur Rechtssicherheit, sondern ist auch im Ergebnis zu begrüßen. Wie das Bundesgericht überzeugend und nachvollziehbar ausgeführt hat, ergibt sich weder aus einer systematischen Auslegung noch aus den Materialien, dass die in Art. 145 Abs. 2 ZPO statuierten Ausnahmen vom Fristenstillstand während der Gerichtsferien auch auf die Frist zur Einreichung der Klage gemäss Art. 209 Abs. 3 und 4 ZPO zur Anwendung kämen. Diese sind nicht mehr Teil des Schlichtungsverfahrens, da dieses mit Eröffnung der Klagebewilligung abgeschlossen ist.

Peter Hostansky